

Allgemeine Verkaufsbedingungen der SETEC Netzwerke AG

I ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen der SETEC Netzwerke AG (nachfolgend: Verkäuferin oder Lieferantin) und dem Käufer bzw. Besteller gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der Verkäuferin nicht Vertragsbestandteil. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gehen denjenigen des Käufers vor und gelten als angenommen, wenn der Käufer ein Angebot der Verkäuferin annimmt.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, auch soweit bei einer einzelnen Bestellung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich verwiesen wird.
3. Soweit die Verkaufsbedingungen bestimmte Punkte nicht regeln, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Kaufvertrag.

II ANGEBOT

1. Angebote der Verkäuferin sind stets freibleibend.
2. Verbesserungen oder Änderungen am Kaufgegenstand bleiben stets vorbehalten.
3. Kostenvorschläge, Zeichnungen oder sonstigen Angebotsunterlagen der Verkäuferin bleiben ihr Eigentum, urheberrechtliche Verwertungsrechte daran stehen alleine ihr zu. Sie dürfen ohne ihre Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind ihr auf erstes Verlangen zurückzugeben.

III VERTRAGSABSCHLUSS

1. Der Vertrag gilt nur als abgeschlossen, wenn die Verkäuferin die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt oder der Besteller rechtzeitig und schriftlich die unveränderte Annahme der Offerte der Verkäuferin erklärt.
2. Das Angebot ist während der von der Verkäuferin in der Offerte genannten Frist, höchstens aber während 20 Tagen, gültig.
3. Erfüllungsort bzw. Liefer- oder Bestimmungsort für die Leistungen der Parteien ist - vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung - der Sitz der Verkäuferin.

IV PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise der Verkäuferin verstehen sich in CHF oder EURO, verpackt, ab Werk Schaan, exklusive MWST.
2. Alle Rechnungen sind entsprechend den auf der Rechnung aufgedruckten Zahlungsbedingungen zahlbar.
3. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Checks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Zahlungen mit Wechsel sind ausgeschlossen.
4. Die Verrechnung von Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Bei mehreren Forderungen ist die Verkäuferin berechtigt, festzustellen, welche Forderungen durch die Zahlungen des Käufers erfüllt sind.
6. Die Zurückhaltung oder Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen ist nur mit Zustimmung der Verkäuferin gestattet.

V VERZUG

1. Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle gegenüber der Verkäuferin bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Käufers, auch solche aus anderen Verträgen, sofort zur Zahlung fällig. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Nachlass- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt oder beschlossen wird, sowie wenn sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann die Verkäuferin, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

VI LIEFERFRISTEN

1. Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist nicht auf das ausschliessliche Verschulden der Verkäuferin zurück, erwächst dem Käufer hieraus weder ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten, noch auf die Lieferung zu verzichten, noch Schadenersatz zu verlangen.
2. Bei höherer Gewalt oder sonstigen aussergewöhnlichen, von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Ereignissen, welche die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, kann die Verkäuferin für die Dauer der Behinderung die Lieferung einschränken oder einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Käufer deswegen Schadenersatzansprüche zustehen.

VII EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Lieferantin behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung der Lieferantin. Die Lieferantin behält sich namentlich vor, den Eigentumsvorbehalt im zuständigen Register auf Kosten des Bestellers eintragen zu lassen.
2. Werden die Waren vom Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache

anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, der Lieferantin anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräussert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäss weiter, tritt er hiermit die aus der Veräusserung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an die Lieferantin bis zur völligen Tilgung aller ihrer Forderungen ab.

3. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen der Lieferantin verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und der Lieferantin die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Die Lieferantin hat die von ihr gehaltenen Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VIII GEFahrTRAGUNG

Nutzen und Gefahr an der Kaufsache gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

IX GEWÄHRLEISTUNG

1. Hat die gelieferte Ware einen von der Verkäuferin zu vertretenden Mangel, so liefert die Verkäuferin innerhalb von 5 Monaten ab Gefahrenübergang nach ihrer Wahl kostenlos Ersatz oder bessert nach oder gewährt einen angemessenen Preisnachlass. Ist auch die Ersatzlieferung oder Nachbesserung mangelhaft, kann der Käufer einen angemessenen Preisnachlass verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers insbesondere auf Schadenersatz oder Vertragsauflösung sowie wegen Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder dem Einbau der Ware ergeben, sind gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie geltend gemacht werden, ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Mängel der Ware müssen unverzüglich, und zwar offensichtliche Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Erkennbarkeit, schriftlich angezeigt werden. Geschieht dies nicht, ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen den Käufer nicht, die Erfüllung des ganzen Vertrages zu verweigern.
4. Für Ansprüche Dritter wegen Patent-, Geschmacksmuster- oder Warenzeichenverletzungen durch die gelieferten Waren haftet die Verkäuferin nicht.

X GEHEIMHALTUNG

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen werden oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Der Besteller darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin mit der Geschäftsverbindung zu ihr werben.

XI DATENSCHUTZ

Die Verkäuferin ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten über den Käufer entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorschriften zu speichern, zu verarbeiten und an Dritte, insbesondere mit der Verkäuferin zusammen arbeitende Unternehmen zu übermitteln.

XII ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG VON FORDERUNGEN

Die dem Käufer zustehenden Ansprüche dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin weder abgetreten noch verpfändet werden.

XIII ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie sämtlicher Einzelvereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftlichkeit. Dies gilt auch für das Formerfordernis der Schriftform. Insbesondere bedürfen Abweichungen bezüglich der Art, Menge oder Beschaffenheit der Ware sowie Preisänderungen der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.

XIV AUFRECHTERHALTUNG DES VERTRAGES

Sollte eine Bestimmung der Bestellungen oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Eine nichtige oder unwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.

XV GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Zuständig für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Verkäuferin. Nach Wahl der Verkäuferin kann diese auch am Wohnsitz bzw. Sitz des Käufers oder an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand klagen.
2. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschliesslich liechtensteinisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf und des Haager Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht.